



Kreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Kreisschülerrat

Geschäftsordnung des Kreisschülerrat Sächsische Schweiz- Osterzgebirge (KSR SSW OEG)

Inhalt

Präambel.....	3
Teil A - Allgemeine Bestimmungen.....	4
§1 Namensgebung.....	4
§2 Aufgaben und Ziele	4
§3 Organe	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
Teil B - Regelungen zur Vollversammlung.....	5
§5 Allgemeines zur Vollversammlung	5
§6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Vollversammlung.....	5
§7 Anträge zu Geschäftsordnung.....	6
§8 Sitzungsniederschrift.....	6
Teil C - Regelungen zum Vorstand und zur Landesdelegation.....	6
§9 Der Vorstand.....	6
§10 Vorstandssitzungen, Beschlüsse des Vorstandes	7
§11 Die Landesdelegation (LaDe).....	8
Teil D - Organisatorische Regelungen.....	8
§12 Wahlen	8
§13 Abstimmungen	9
§14 Rücktritt, Misstrauen	9
§15 Finanzierung	10
§16 Öffentlichkeitsarbeit	10
Teil E - Schlussbestimmungen	10
§17 Ungeregeltes.....	10
§18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung, Änderungen an der Geschäftsordnung.....	10
§19 Salvatorische Klausel.....	11

Präambel

Der Kreisschülerrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist die gesetzlich legitimierte, demokratische Vertretung aller Schülerinnen und Schüler im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Kreisschülerrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sieht sich als Teil einer demokratischen Gesellschaft, mit dem Ziel, Schule und Bildungswesen im Landkreis wie im Freistaat gemäß seinen Möglichkeiten aktiv mitzugestalten.

Ziel des Kreisschülerrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist es, die ihm zugeordneten Schüler in einer demokratischen Organisation zu vertreten, ihrer Meinung eine Stimme zu geben und sich für ihre Interessen auf Kreisebene einzusetzen.

Der Kreisschülerrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sieht es als seine Aufgabe an, aktiv im Landesschülerrat Sachsen mitzuarbeiten und seine Mitglieder, die Schüler im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und deren Interessen auf Landesebene zu repräsentieren.

Um seiner Arbeit Struktur und Ordnung zu verleihen, hat sich der Kreisschülerrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach Maßgabe der sächsischen Schülermitwirkungsverordnung und des sächsischen Schulgesetzes diese Geschäftsordnung gegeben.

Alle im Folgenden genannten Amtsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleich.

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

§1 Namensgebung

Die demokratische Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge trägt den Namen „Kreisschülerrat Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“, kurz „KSR SSW OEG“.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der KSR SSW OEG vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Er vertritt ebenso die Interessen der Schulen in freier Trägerschaft, soweit es ihm möglich ist.
- (2) Der KSR SSW OEG vertritt die Interessen der ihm zugeordneten Schülerschaft gegenüber der Öffentlichkeit, Parteien und Verbänden, der Schulverwaltung und der Eltern- und Lehrerschaft.
- (3) Der KSR SSW OEG vertritt die Schülerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Landesschülerrat Sachsen. Er arbeitet mit anderen Kreis- und Stadtschülerräten zusammen. Der KSR SSW OEG unterstützt die Schülerräte an den Schulen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der KSR SSW OEG informiert jährlich seine Mitglieder über Ihre Rechte und Pflichten und die Sie betreffenden Entscheidungen und Entwicklungen.

§3 Organe

Ständige Organe des KSR SSW OEG sind:

- a) die Vollversammlung (VV)
- b) der Vorstand
- c) die Landesdelegation (LaDe)

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KSR SSW OEG sind die gewählten Schülersprecher oder die gemäß §54 Absatz 1 Satz 2 SchulG gewählten KSR-Delegierten aller öffentlichen Schulen im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter. Sie sind wahl- und stimmberechtigt und haben Teilnahmerecht an den Vollversammlungen.
- (2) Schülersprecher der freien Schulen im Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie stellvertretende Schülersprecher oder Schüler, die in Begleitung des Schülersprechers oder Delegierten ihrer Schule an den

Vollversammlungen teilnehmen, gelten als beratende Mitglieder. Sie haben Teilnahmerecht, sind jedoch nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Teil B - Regelungen zur Vollversammlung

§5 Allgemeines zur Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das höchste beschlussfassende Organ des KSR SSW OEG. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des KSR SSW OEG gemäß §4 zusammen.
- (2) Die VV tritt spätestens acht Unterrichtswochen nach Beginn des neuen Schuljahrs zusammen. Sie tagt mindestens ein Mal pro Schulhalbjahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des KSR SSW OEG, der vom Landeschülerrat Sachsen entsandte Kreispate und eventuelle Gäste.
- (3) Die VV wird durch den Vorstand einberufen und geleitet, im Speziellen übernimmt diese Aufgabe der Vorsitzende. Jede VV ist durch eine Tagesordnung zu regeln. Die Einladungen zur VV sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung zu verschicken.
- (4) Eine VV beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem anschließenden Beschluss der Tagesordnung durch Abstimmung. Danach ist mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortzufahren.
- (5) Eine VV ist in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mittels eines Antrages zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden. Ebenso können Gäste von der VV mittels eines Antrages zur Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

§6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Eine VV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der VV durch den Sitzungsleiter zu prüfen. Wird die VV für beschlussfähig befunden, ist sie bis zu ihrem Ende als beschlussfähig anzusehen.
- (2) Eine nicht beschlussfähige VV ist dennoch durchzuführen. Alle auf dieser VV gefassten Beschlüsse sind als vorläufig anzusehen. Mitglieder des Vorstandes, welche auf einer beschlussunfähigen VV gewählt wurden sind, sind kommissarische Amtsinhaber. Derartige Wahlen und Beschlüsse benötigen einer Bestätigung durch die nächste VV.
- (3) Eine VV kann Beschlüsse fassen. Hierfür ist eine schriftlich oder mündlich einzubringende Beschlussvorlage notwendig. Über die Vorlage wird

abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Umsetzung von Beschlüssen obliegt, falls erforderlich, dem Vorstand.

§7 Anträge zu Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind Anträge, welche sich auf Organisatorisches und Ablauf der VV beziehen. Folgende GO-Anträge sind auf einer Vollversammlung zulässig und durch das eindeutige Heben beider Hände anzuzeigen:

- a) Antrag auf Schließung der Debatte
- b) Antrag auf Ausschluss von Gästen
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung

(2) GO-Anträge sind vorrangig zu behandeln, eventuelle Diskussionen und Aussprachen sind zu unterbrechen. Über jeden GO-Antrag ist abzustimmen.

§8 Sitzungsniederschrift

(1) Jede VV muss protokollarisch erfasst werden. In dem Protokoll muss enthalten sein:

- a) Datum und Ort
- b) Name des Protokollanten
- c) Vollständige Tagesordnung
- d) Anträge
- e) Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse (bei Wahlen mit Nennung von Name und Schule des Kandidaten)

(2) Bestimmte Punkte können auf Beschluss der VV zusätzlich aufgenommen werden. Für die Protokollführung ist der Vorstand verantwortlich.

Teil C - Regelungen zum Vorstand und zur Landesdelegation

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des KSR SSW OEG besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) den Landesdelegierten

Insgesamt gehören dem Vorstand bis zu sechs Schülerverepreter an. Alle Mitglieder des Vorstandes sind als gleichwertig anzusehen. Steht der Vorsitzende für die Ausführung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende diese vorübergehend. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig der Landesdelegation angehören.

- (2) Der Vorstand ernennt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte
 - a) Einen Beauftragten für Finanzen (zuständig für die dem KSR SSW OEG zur Verfügung stehenden Geldmittel und die anfallenden Abrechnungen)
 - b) Einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des KSR SSW OEG)
- (3) Die Beauftragten sind für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Sie können Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes weiterleiten. Sie können von ihrem Posten als Beauftragtem jederzeit zurücktreten oder entbunden werden, bleiben aber dennoch Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt je ein Schuljahr. Die Amtszeit der Landesdelegierten beträgt je zwei Schuljahre. Die Amtszeit aller Mitglieder des Vorstandes beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ende der regulären Amtszeit, mit dem Rücktritt oder durch ein erfolgreiches Misstrauensvotum. Bis zur Wahl eines Nachfolgers führen die Amtsinhaber ihr Amt geschäftsführend aus bzw. werden im Fall des Rücktrittes durch einen Stellvertreter ersetzt.

§10 Vorstandssitzungen, Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sollte mindestens monatlich Vorstandssitzungen durchführen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet, sie sind durch eine Tagesordnung zu regeln. Der Vorsitzende kann Vorbereitung und Leitung der Sitzung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes, der vom Landesschülerrat Sachsen entsandte Kreispaten sowie eventuell Gäste berechtigt.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig bzw. sollte die Beschlussunfähigkeit durch Abmeldungen im Vorfeld der Sitzung erkennbar sein, ist sie zu vertagen.

- (3) Der Vorstand kann auf seinen Sitzungen Beschlüsse fassen. Sie benötigen eine mündliche oder schriftliche Beschlussvorlage und werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.

§11 Die Landesdelegation (LaDe)

Die LaDe besteht aus vier Delegierten. Sie sind auf zwei Schuljahre gewählt. Die Landesdelegierten vertreten den KSR SSW OEG auf den vom Landesschülerrat Sachsen ausgerichteten Landesdelegiertenkonferenzen. Sie sind Mitglieder des Vorstandes.

Teil D - Organisatorische Regelungen

§12 Wahlen

- (1) Der KSR SSW OEG führt Wahlen durch die VV zur Besetzung sämtlicher Posten im Vorstand durch. Die Wahlen folgen den Grundsätzen, welche für demokratische Wahlen gelten. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Der Wahlprozess wird von einem Wahlleiter geleitet. Ihm obliegen die Führung der Kandidatenliste und die Auszählung der Stimmzettel. Als Wahlleiter einzusetzen ist ein anwesendes Mitglied des Vorstandes des LSR Sachsen, ein Bundesdelegierter des LSR Sachsen oder ein Berater des Vorstandes des LSR Sachsen. Sollte keine solche Person anwesend sein, so übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Funktion des Wahlleiters. Der Wahlleiter darf in keinem Fall selber für ein Amt kandidieren.
- (3) Im Vorfeld der Wahl ist eine Kandidatenliste auszustellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder ein anderes wahlberechtigtes Mitglied als Kandidaten vorschlagen. Die Kandidaten sind zu befragen, ob sie für das Amt kandidieren wollen.
- (4) Die Wahlen zum Vorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen für jedes Amt einzeln in einem gesonderten Wahlgang. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält je eine Stimme, es hat auf den Stimmzettel den Name des Kandidaten einzutragen, für den es stimmt. Der Kandidat, welcher im entsprechenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so sind die Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ zu kennzeichnen, abhängig davon, ob das Mitglied den

Kandidaten unterstützt oder nicht. Der Kandidat ist gewählt, wenn er eine relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Die Wahl der Landesdelegation erfolgt im Block. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat auf seinem Stimmzettel vier Namen einzutragen, gemäß den vier Personen welche es zu Landesdelegierten wählen will. Die vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Stimmgleichheiten sind unerheblich, solange sich vier gewählte Delegierte feststellen lassen. Sollten durch Stimmgleichheit mehr als vier Personen Anrecht auf einen Posten in der Landesdelegation haben, so ist zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl durchzuführen.

§13 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders geregelt, durch Handzeichen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Das Auszählen der Stimmen obliegt dem Sitzungsleiter. Enthaltungen sind zulässig.

§14 Rücktritt, Misstrauen

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von seinem Amt zurücktreten. Es hat den Vorstand schriftlich über seinen Rücktritt zu informieren. Für die verbleibende Zeit ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Das Misstrauen wird durch die VV nach einem entsprechenden Antrag ausgesprochen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des KSR SSW OEG kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Wird ein Misstrauensantrag während einer VV gestellt, so ist dies dem Vorstand durch den bzw. die Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand hat nach Ende des aktuellen Tagesordnungspunktes eine Abstimmung über den Antrag durchzuführen. Im Vorfeld der Abstimmung sind Antragssteller und der vom Antrag Betroffene zu hören. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (4) Wird ein Misstrauensantrag zwischen den Vollversammlungen eingereicht, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dort entscheidet der Vorstand über den Antrag. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder für ihn stimmen. Nimmt der Vorstand den Misstrauensantrag an, so spricht er dem entsprechenden Vorstandsmitglied vorübergehend das Misstrauen aus. Das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt vorübergehend entbunden. Das

Votum ist auf der nächsten VV zu bestätigen, Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt durch die Abstimmung auf der VV die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so ist der Antrag abgelehnt und das Votum des Vorstandes gegenstandslos.

§15 Finanzierung

Die Finanzierung des KSR SSW OEG erfolgt durch Mittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Finanzmittel dürfen nur für die Aufgaben des KSR SSW OEG verwendet werden. Für Verwaltung der Finanzen, Weiterleitung der Rechnungen und Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Schulverwaltungsamtes ist der Beauftragte für Finanzen zuständig.

§16 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Alle Informationen und Einladungen sind rechtzeitig zu verschicken. Anfragen an den KSR SSW OEG können von allen Schülerinnen und Schülern des Kreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, sowie anderen Bürgern oder Institutionen gestellt werden. Sie sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln

Teil E - Schlussbestimmungen

§17 Ungeregeltes

Alle Vorgehensweisen, welche in dieser Geschäftsordnung nicht berücksichtigt sind, werden mithilfe der Schülermitwirkungsverordnung für den Freistaat Sachsen (SMVO) oder des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) abgehandelt. Wenn diese ebenfalls keine Regelung für den entsprechenden Fall enthalten, so entscheidet die VV über eine mögliche Vorgehensweise. In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand.

§18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung, Änderungen an der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung (GO) tritt nach Beschluss durch die VV in Kraft. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Sie tritt endgültig nach Vorlage und Überprüfung gemäß §3 Absatz 2 SMVO in Kraft.
- (2) Diese GO tritt bei Inkrafttreten einer neuen GO gemäß Absatz 1 außer Kraft.

- (3) Änderungen an der GO müssen durch die VV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser kann vom Vorstand des KSR SSW OEG an die VV gestellt werden. Des Weiteren kann jedes stimmberechtigte Mitglied des KSR SSW OEG jederzeit einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand des KSR SSW OEG eingereicht werden. Änderungsanträge müssen auf der nächsten VV behandelt werden.
- (4) Werden nach einem Beschluss der VV Änderungen an der GO vorgenommen, so gelten die Bestimmungen in der geänderten Fassung ab dem Zeitpunkt des Beschlusses durch die VV.
- (5) Redaktionelle Änderungen können jederzeit durch den Vorstand vorgenommen werden.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.